

Postulat Tabea Rai/Eva Gammenthaler (AL): Keine Zirkusvorstellungen mit Tieren in der Stadt Bern

Seit vielen Jahrhunderten sind Tiere fester Bestandteil von Vorführungen, die der Unterhaltung und Belustigung des Menschen dienen.

Die Tiere demonstrieren zur Erheiterung des Publikums eine Reihe antrainierter Verhaltensmuster, die nicht ihrem natürlichen Charakter entsprechen. Viele dieser Verhaltensweisen werden den Tieren durch jahrelanges Training beigebracht, was bei den Tieren physisches sowie psychisches Leid verursacht. Ständige Ortswechsel und die temporäre Unterbringung in zerlegbaren Ställen und Käfigen schaden den Tieren, indem sie es ihnen verunmöglichen, ihre physiologischen, mentalen sowie sozialen Bedürfnisse angemessen zu befriedigen. Die akribisch geplanten Aufführungen mit genau definierten Bewegungsabläufen sind für die Tiere in den mit Menschen bepäckten Zelten zudem stets stressbelastet.

Der Unterhaltungszweck der Tiere während dieser Aufführungen legitimiert ihr Leid nicht. Die Tatsache, dass unzählige Zirkusse wirtschaftlich funktionieren können, während sie gänzlich auf Tieraufführungen verzichten, ist dafür Beleg genug.

Die Schweiz kennt bis zum jetzigen Zeitpunkt kein Verbot von Wildtieren oder domestizierten Tieren im Zirkus – weder national, noch regional. Andere Länder sind hier einige Schritte voraus. In Grossbritannien sind Wildtiere im Zirkus ab 2020 national verboten. In Österreich, Norwegen, Irland, Belgien, der Slowakei, Slowenien und vielen anderen Staaten ist dies bereits heute der Fall. Italien, Griechenland, Zypern, Malta sowie dutzende weitere Staaten kennen bereits ein generelles Verbot von Zirkusaufführungen mit Tieren.

Die Stadt Bern ist ein beliebter Auftrittsort für nationale und internationale Zirkusse. Dementsprechend kann die Tatsache, dass auf Stadtberner Boden im Rahmen von Zirkusaufführungen keine Tiere zum Einsatz kommen, einen grossen Einfluss auf die aktuelle Zirkuspraxis haben. Bern als progressive Stadt kann und soll diesen Schritt zu einer Stadt wagen, die die Rechte der Tiere mehr respektiert. Denkbar wären beispielsweise Auflagen bei der Erteilung einer Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Grundes.

Der Gemeinderat wird aufgefordert zu prüfen, wie verhindert werden kann, dass im Rahmen von Zirkusvorstellungen in der Stadt Bern Tiere zum Einsatz kommen.

Bern, 14. Mai 2020

Erstunterzeichnende: Tabea Rai, Eva Gammenthaler

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, welche im Bereich der gewerbsmässigen Wildtierhaltung zu den strengsten der Welt gehört, sieht kein Verbot von Wildtieren und domestizierten Tieren im Zirkus vor. Es werden aber klare Anforderungen formuliert, welche sich am Wohlbefinden und der Würde des Tieres orientieren.

In der Tat gibt es etliche Länder, welche den Einsatz von Wildtieren anlässlich von Zirkusshows teilweise oder ganz verbieten. Dies jedoch nur, da deren Tierschutzgesetzgebung nicht so weit geht wie diejenige der Schweiz und somit eine tiergerechte Wildtierhaltung nicht gewährleistet werden kann.

Will ein Zirkus gewerbsmässig Wildtiere halten, so bedarf es in der Schweiz einer entsprechenden Bewilligung (Art. 90 Abs. 1 sowie Abs. 2 Bst. a der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV; SR 455.1]). Wie man Artikel 95 TSchV entnehmen kann, wird eine Bewilligung nur unter strengen Voraussetzungen erteilt. Entscheidend ist dabei, dass den Bedürfnissen der Tierart, der Anzahl Tiere, dem Ziel des ausgeübten Gewerbes wie auch dem Wohl und der Gesundheit der Tiere Rechnung getragen wird. Zirkusse müssen dabei weitgehend die gleichen Bedingungen erfüllen, wie all die anderen Einrichtungen (z. B. Zoos), welche gewerbsmässig Wildtiere halten. Nebst dem Tierschutzgesetz und der Tierschutzverordnung gibt es auf Bundesebene auch noch die Verordnung vom 2. Februar 2015 des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über die Haltung von Wildtieren (Wildtierversordnung BLV; SR 455.110.3), welche noch detailliertere und strengere Bedingungen für die Haltung von Zirkustieren festlegt. So müssen beispielsweise Wildtiere, die in Gehegen, welche die Mindestfläche nach Anhang 2 TSchV um maximal 30 Prozent unterschreiten, mindestens dreimal täglich art- und bedürfnisgerecht beschäftigt werden. Die Beschäftigung kann dabei aus Bewegung oder anderen Aktivitäten innerhalb oder ausserhalb des Geheges bestehen (Art. 5 Abs. 1 und 3 Wildtierversordnung BLV). Des Weiteren kontrolliert die kantonale Fachstelle (Kanton Bern: Veterinärdienst) die Bewilligung zur Haltung von Wildtieren mindestens alle zwei Jahre (Art. 214 Abs. 1 TSchV). Stellt sich heraus, dass die Vorschriften nicht eingehalten werden, so kann dies eine Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung zur Folge haben (Art. 212 TSchV).

Aufgrund der strengen Tierschutzvorschriften ist es zudem fast nicht möglich, Tiere gewisser Tierarten wie beispielsweise Bären und grosse Raubkatzen auf eine Zirkustournee mitzunehmen und dabei diese Wildtiere so zu halten, ohne dass die Tierschutzvorschriften verletzt werden.

In ihrem Vorstoss führen die Postulantinnen an, dass die Tiere zur Erheiterung des Publikums eine Reihe antrainierter Verhaltensmuster demonstrieren, die nicht ihrem natürlichen Charakter entsprechen würde. Hierfür gibt es jedoch keine ethologischen Untersuchungen, die dies beweisen würden. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall: Tiere in der Manege können im Wesentlichen nur Verhaltensmuster zeigen, die ihrem Verhaltensrepertoire entspringen. Dass dieses Verhaltensrepertoire weit grösser ist als das tatsächlich exprimierte Verhaltensmuster, entspricht einfachen ethologischen Grundkenntnissen.

Das von den Postulantinnen geforderte Verbot von Zirkusvorstellungen mit Tieren begründen sie unter anderem auch damit, dass der ständige Ortswechsel und die temporäre Unterbringung in zerlegbaren Ställen und Käfigen den Tieren schaden würde, da es ihnen verunmöglicht, ihre physiologischen, mentalen sowie sozialen Bedürfnisse angemessen zu befriedigen.

Gerade im Fall des Zirkus Knie, welcher alljährlich in Bern Halt macht, trifft dies überhaupt nicht zu. So stellt ihm der Schweizer Tierschutz (STS) in seinen periodisch erscheinenden Zirkusberichten regelmässig ein sehr gutes Zeugnis aus. Gemäss dem STS hat der Zirkus Knie sogar eine Vorbildfunktion. Des Weiteren arbeitet er auch aktiv mit dem STS zusammen und besucht Weiterbildungsveranstaltungen¹. Dass sich der Zirkus Knie um das Wohl der Tiere kümmert, zeigt auch ein Augenschein vor Ort: So zum Beispiel können die Zirkuspferde die soziale innerartliche Interaktion ausleben und es steht ihnen jederzeit frisches Wasser, adäquates Futter wie auch Ruhe- und Rückzugszonen zur Verfügung.

Der Gemeinderat ist daher der Ansicht, dass es derzeit keines Verbots von Zirkusvorstellungen mit Wildtieren oder domestizierten Tieren bedarf.

¹ <https://www.nau.ch/news/videos/tierschutz-nimmt-knie-nach-promi-vorwurfen-in-schutz-65519089>

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat abzulehnen.

Bern, 11. November 2020

Der Gemeinderat